

## ► Kostenrecht

**Verjährung durch neue Zahlungsaufforderung neu beginnen**

| Soll eine bereits ältere Kostenrechnung vollstreckt werden, kann sich unter Umständen die Prüfung lohnen, ob nicht bereits Verjährung eingetreten ist (OLG Brandenburg 11.8.21, 2 Ws 2/21 [S], Abruf-Nr. 224591). |

Voraussetzung für den Neubeginn der Verjährung ist nach § 5 Abs. 3 S. 2 GKG der Zugang einer Zahlungsaufforderung vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (Hartmann/Touissant, Kostengesetze, 51. Aufl., § 5 GKG, Rn. 8 f. m. w. N.; OLG Koblenz Pflieger 1988, 428). Das bloße Absenden der Kostenrechnung genügt nicht (FG Bremen 22.10.97, 2 97 122 Ko 2, StE 1997, 789; OLG Saarbrücken 18.3.10, 9 WF 25/10). Die Staatskasse muss den Zugang nach allgemeinen Regeln beweisen.

Auch wenn insoweit keine förmliche Zustellung erforderlich ist, muss die Zahlungsaufforderung dem Schuldner zugegangen sein (Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl., § 5 GKG Rn. 12). Dies folgt im Umkehrschluss aus § 5 Abs. 3 S. 3 GKG, wonach bei einem unbekanntem Aufenthalt des Schuldners ausnahmsweise die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift ausreicht und als bewirkt anzusehen ist.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

## ► Strafrechtsentschädigungsgesetz

**Achtung: Für das Betragsverfahren gilt eine Ausschlussfrist**

| In § 12 StrEG lauert für das Betragsverfahren eine Fristen Falle. Diese muss der Verteidiger im Blick haben, sonst droht schnell ein Haftpflichtversicherungsfall. Dies traf einen Verteidiger nach einem Strafverfahren schmerzlich, als er eine Entschädigung für die Untersuchungshaft seines Mandanten und die Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten geltend machte (LG Dresden 28.6.21, 5 O 840/21, Abruf-Nr. 224592). |

Die Ausschlussfrist nach § 12 StrEG beginnt mit dem Tag, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist. Das ist der Fall, sobald die Rechtsbehelfsfrist gegen die Feststellungsentscheidung abgelaufen ist, ohne dass gegen sie ein Rechtsbehelf erhoben worden ist. Gegen die Grundentscheidung über eine Entschädigung findet nach § 8 Abs. 3 S. 1 StrEG ausschließlich die sofortige Beschwerde statt. Wird Berufung gegen das Urteil erhoben, muss die sofortige Beschwerde gegen die Entschädigungsentscheidung als das speziellere Rechtsmittel entweder isoliert oder ausdrücklich zusätzlich zu der Berufung eingelegt werden (OLG Hamm 31.8.90, 4 Ws 326/90; OLG Köln OLGR 09, 48; Kunze, in: MüKo-StPO, 1. Aufl., § 8 StrEG Rn. 67 m. w. N.). Der Ausschlusswirkung der Frist des § 12 StrEG steht es auch nicht entgegen, wenn die Staatsanwaltschaft keine Belehrung nach § 10 Abs. 1 S. 3 StrEG erteilt hat. Dies beeinflusst nur die Frist des § 10 Abs. 1 S. 1 StrEG (vgl. Meyer, StrEG, 9. Aufl., § 12 Rn. 4; Burhoff in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl., Rn. 1755 ff.; Kotz in: Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016, Teil I Rn. 280 ff.).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 224591

Die Staatskasse muss Zugang der neuen Zahlungsaufforderung beweisen



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 224592

Entschädigungsentscheidung: Rechtsbehelf ist sofortige Beschwerde